

K u r r e n d e.

Täglich vorkommende Klagen wegen Mangel an tauglichen Dienstbothen einerseits, Ausgelassenheit, und Mißiggang derselben andererseits, haben es nöthig gemacht, auf Mittel zu denken, dem Uebel Schranken zu setzen.

Zu diesem Ende ist dann die Einleitung getroffen worden, eines der ohnehin leerstehenden geräumigen Zimmers auf dem hiesigen Rathhause zuzurichten, und mit den nöthigen Geräthschaften zu versehen, in welches alle dienstlose Weibspersonen bis zu Ubereinkommung eines ihren Fähigkeiten angemessenen Dienstes mit aller Bereitwilligkeit aufgenommen, und mit der ihnen angemessenen Arbeit versehen werden sollen.

Und obschon in Ansehung dieser Anstalt jeder Zwang nach Thunlichkeit beseitiget werden wird, und man der sichersten Hoffnung ist, die Dienstbothen selbst werden die Ihnen hierdurch zugehende Wohlthat einsehen, und sich lieber um diesen Aufenthaltsort bewerben, als sich ein bisher in eigenen mit Auslagen verzinbahrten Wohnungen aufhalten; so findet man dennoch als nöthig, zur Nachachtung der Dienstbothen zu erinnern, daß von nun an keinem derselben ohne erhebliche Ursache gestattet sein solle, sich dienstlos über 3 Tage irgendwo, und zwar nur gegen dem aufzuhalten, daß sie immer 24 Stunden nach Austritt aus dem Dienste sich bey sonst erfolglicher Auffuchung durch die Polizern, bei der Polizeidirektion-Stelle, und daß sie in keinen Dienst einzutreten haben, anmelden, wo ihnen sodann, wenn sich Partheyen um ein Dienstmensch anmelden, ihr dieser Diensteintritt von der Polizeidirektion zugewiesen werden wird; Dagegen aber eine solche Weibsperson, wenn sie binnen 3 Tagen keinen Dienst erhält, ohne die mindesten weitem Vorwand in das Beschäftigungs-Zimmer in so lange eintreten muß, bis sie wieder einen Dienst überkommt.

Hierdurch hofft man den bis nun vorkommenden größtentheils begründeten Klagen abzuhelfen, die Dienstgeber auch in die Lage

zu versehen, sich in Ermanglung eines Dienstbothen an die Polizeidirektion in Hinsicht dieser Anstalt zu wenden, und sich aus erwähnten Arbeitzimmer mit Dienstbothen zu versehen, welches dem allgemeinen hegenden Wunsche um so mehr entsprechen wird, als hierbei auch die Einrichtung bestehet, daß die Fähigkeiten der in dem Arbeitzimmer sich von Zeit zu Zeit aufhaltenden Dienstbothen besonders erhoben, und aufgezeichnet werden.

So wie nun hiebei von einer Seite auf Ordnung bey dem Dienstgesinde gesehen, und jede Unordnung ohne Nachsicht geahndet werden wird: So werden auch von der anderen Seite die Dienstgeber mit allem Nachdrucke auf die zwar bestehende aber ganz in Vergessenheit gerathene Dienstbothen-Ordnung mit dem Befehle angewiesen, daß die Übertreter derselben auch ohne Nachsicht bey dem betreffenden Behörden zur Verantwortung gezogen, auch nach Umständen werden gestrafet werden, weil nur durch genaue Befolgung der Ausfertigung ächter Entlassscheine, und Beobachtung des Gefäßes, das kein Dienstboth ohne Entlassschein aufgenommen werde, die allseitige Befolgung der bestehenden Vorschriften-Ordnung, und Wichtigkeit erhalten werden kann.

Damit aber Jedermann sich mit ersagter Dienstbothen-Ordnung versehen könne, werden die nöthigen Abdrücke neu aufgelegt, und in der Egerischen Buchdruckeray am Platz Nr. 270. das Stück um den geringen Preis von 4 kr. auf jedesmaliges Verlangen erhalten werden.

Um aber endlich immerhin in der gehörigen Kenntniß zu seyn, wo, und welche Dienstbothen sich dienstlos aufhalten, werden sämtliche Hausinhaber, und auch andere Partheyen, welche jemanden den Aufenthalt gestatten, auf die bereits dießfalls bestehende Vorschrift überhaupt mit dem Befehle angewiesen, daß, wenn sie in Hinsicht einer unterlassenen Anzeige betreten werden, sie ohne Nachsicht, und ohne Rücksicht zu der dießfalls bestimmten Strafe verhalten werden sollen. Laibach den 26. Dez. 1799.

Von den k. k. Landrechten in Herzogthum Krain wird allen jenen, welche auf den derzeit noch liegenden Verlaß der am Erslachhof in Unterkrian verstorbenen Maria Eschermelin aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Ansprüche zu stellen vermein, hiemit aufgetragen, daß selbe den 18. k. M. Dez. in der

Früh um 9 Uhr vor diesem Landrechte erscheinen, und ihre Forderungen so gewiß anmelden sollen, als in widrigen nach Verlauf des bestimmten Tages der Verlaß ohne Rücksicht der nicht Angemeldeten als eine liegende Erbschaft abgehandelt, und gesetzlich sichergestellt werden würde. Laibach den 17. Nov. 1800.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des zu Freudenberg verstorbenen Welt-priesters Herrn Simon Kordisch gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, daß sie solche den 5. k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sogewiß anmelden, und darthun sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden wird. Magistral Laibach den 14. Nov. 1800.

Von dem Magistrate des Markts Ratschach wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Feilbiethung des zum Verlasse der hier verstorbenen Anna Urganin gehörigen Hauses Nro. 14, samt dem dazu gehörigen 20 kr. Hub-Gemein- und Walbantheilen: Dann ein Weingärtel, samt den dabey befindlichen Wäldel den 23. k. M. Dezemb. d. J. um 9 Uhr Vormittag am hiesigen Rathhause bestimmt worden, wozu die Kaufliebhaber mit dem Beyfasse eingeladen werden, daß ihnen an nämlichen Tage noch vor der Feilbietung die Schätzung, und Kaufbedingnisse vorgetragen werden. Ratschach den 25. Nov. 1800.

Von dem Magistrate des Markts Ratschach wird hiemit bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß der hier im Markte verstorbenen Anna Urganin gegründete Ansprüche, und Forderungen zu stellen vermeinen, solche an den 24. k. M. Dez. d. J. Vormittag um 9 Uhr am hiesigen Rathhause sogewiß anmelden, und rechtsgültig darthun sollen, widrigensfalls sie damit nicht mehr angehört, und dann der dießfällige Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und ihren Kindern, als Erben eingewortet werden würde. Ratschach am 25. Nov. 1800.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird auf Ansuchen des Hrn. Sebastian Michael Khern, wieder Anton Punz

wegen schuldigen 200 fl. und Gerichtskosten, zur Feilbiethung des in die Exekuzions gezogenen, dem 10 Pf. unterworfen, und nach Abschlag des Gabenkapitals auf 709 fl. 3 3/4 kr. geschätzten Hauses Nr. 165 im Reber, der 9. Dez. l. J., der 9. Jänner, der 9. Hornung 1801 jedrzeit Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause mit dem Beisage bestrimt, daß, wenn gedachtes Haus bey der ersten, oder zweyten Feilbiethungstagsfassung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten, auch unter der Schätzung an den Meistbiethenden hindanngegeben werden würde.

Laibach den 7. November 1800.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Abhandlung des Verlasses des Hrn. Franz Kab. Detotti gewesenen Hofrichter zu Freudenthall, zu welchen sich Hr. Markus Detotti aus dem Testamente erbserkläret hat, eine Tagsfassung auf den 16. k. M. Dezember Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestrimt. Daher wird allen jenen, die auf gedachten Verlass entweder Erbsansprüche, oder andere gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, selbe bei der Tagsfassung so gewiß anzumelden, und darzuthun, widrigens der Verlass ohne weiters abgehandelt, und dem betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Laibach den 14. Nov. 1800.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 27. Nov. 1800.

	p.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wägen ein halber Wiener Megen = = =	3	7	3	—	2	54
Rufung = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	2	23	2	16	2	9
Gersten = = = = Detto = = = =	2	—	—	—	—	—
Haerch = = = = Detto = = = =	2	33	—	—	—	—
Saiden = = = = Detto = = = =	2	1	—	—	—	—
Saber = = = = Detto = = = =	1	27	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 26. Nov. 1800.

Anton Panesch, Raitoffizier.